

I. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmerverträge gelten für alle Verträge über die Erbringung von Bauleistungen zwischen der Fa. Zausinger GmbH & Co. KG als Auftraggeber (kurz: AG) und einem Auftragnehmer (kurz: AN).

II. Fabrikatsangaben im LV

Ist in einer Position des Leistungsverzeichnisses ein bestimmtes Fabrikat o.ä. mit dem Zusatz "oder gleichwertig" bzw. "o.glw." angegeben, gilt das angegebene Fabrikat als vereinbart, es sei denn, der AN hat ein anderes Fabrikat angeboten.

III. Einsatz von Nachunternehmern und Leiharbeiternehmern

Der AN ist grundsätzlich verpflichtet, die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Eine Vergabe an Nachunternehmer ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des AG zulässig. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 8 VOB/B. Ein Einsatz von Leiharbeitnehmern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

IV. Vereinbarter Nachlass

Ein vereinbarter Nachlass gilt auch für die Vergütung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen.

V. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor Ausführung vom AG ausdrücklich angeordnet werden und eine Abrechnung zum Stundenlohn vereinbart ist. Die der Abrechnung zugrunde zu legenden Stundensätze sind im Verhandlungsprotokoll festgelegt. Im Übrigen gilt für Stundenlohnarbeiten § 15 VOB/B. Der AN hat eine Überschreitung des vertraglich avisierten Stundenlohnbudgets dem AG gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VI. Zahlungen

Die Ansprüche des AN auf Abschlagszahlungen und auf Schlusszahlung richten sich nach den Bestimmungen des § 16 VOB/B.

Im Falle von Überzahlungen kann der AN sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

VII. Rechnungen

Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form unter Angabe des Projekts, der Auftragsnummer des AG und des Leistungszeitraums an den AG zu übersenden. Der Rechnung beizufügende Unterlagen sind soweit möglich zusätzlich in digital bearbeitbarem Format, z. B. als Excel-Dateien, zu übergeben.

VIII. Umsatzsteuer

Der AG ist Leistungsempfänger i.S.d. § 13 b Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 UStG. Der AN stellt seine Rechnungen daher ohne Ausweis der Umsatzsteuer aus. Die Umsatzsteuer wird vom AG abgeführt.

IX. Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG

Der AN ist verpflichtet, dem AG spätestens mit Stellung der ersten Rechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG vorzulegen. Der AG ist berechtigt, bis zur Vorlage der Bescheinigung von fälligen Vergütungsansprüchen 15 % einzubehalten und unter Anrechnung auf den Werklohnanspruch gemäß § 48 EStG an das für den AN zuständige Finanzamt abzuführen. Endet die Gültigkeit der vorgelegten Freistellungsbescheinigung, bevor der AN den ihm zustehenden Werklohn vollständig erhalten hat, ist er erneut zur Vorlage verpflichtet.

Hat der AN seinen Sitz nicht in Deutschland, hat er eine der Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG entsprechende Bescheinigung der Finanzbehörden seines Heimatlandes vorzulegen.

X. Verschiebung von Terminen

Sofern dem AN ein Anspruch auf Verschiebung von vereinbarten Vertragsterminen zusteht (§ 6 Abs. 2 VOB/B), gelten die sich aus der Verschiebung ergebenden neuen Termine ebenfalls als Vertragstermine, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung hierüber bedarf.

XI. Vertragsstrafe wegen schuldhafter Überschreitung von vereinbarten Terminen

- a) Überschreitet der AN schuldhaft den vereinbarten Anfangstermin, verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoabrechnungssumme pro Arbeitstag der Terminüberschreitung, insgesamt maximal in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme. Die Vertragsstrafe wegen Überschreitung des Anfangstermins entfällt, wenn der AN den vereinbarten Endtermin einhält.
- b) Überschreitet der AN schuldhaft vereinbarte Zwischentermine, verwirkt er für jeden Zwischentermin eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoabrechnungssumme pro Arbeitstag der Terminüberschreitung, insgesamt maximal in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme. Zur Bemessung dieser Vertragsstrafe wird nur die Nettoabrechnungssumme des Leistungsteils, mit dem der AN sich in Verzug befindet, herangezogen. Die Vertragsstrafe wegen Überschreitung eines Zwischentermins entfällt, wenn der AN den vereinbarten Endtermin einhält.
- c) Überschreitet der AN schuldhaft den vereinbarten Endtermin, verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Nettoabrechnungssumme pro Arbeitstag der Terminüberschreitung, insgesamt maximal in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme. Eine wegen Überschreitung von Zwischenterminen verwirkte Vertragsstrafe wird auf die Vertragsstrafe wegen Überschreitung des Endtermins angerechnet.
- d) Die Summe aller Vertragsstrafen wird auf 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem AG gegen Nachweis vorbehalten.
- e) Hat der AN Anspruch auf Verschiebung von Terminen (§ 6 Abs. 2 VOB/B), verschieben sich die mit einer Vertragsstrafe bewehrten Termine entsprechend.
- f) Der AN hat nachzuweisen, dass eine Terminüberschreitung unverschuldet ist.

XII. Beseitigung von Bauschutt und Abfall

Der AN ist verpflichtet, von ihm verursachten Bauschutt und Abfall täglich auf eigene Kosten zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hat der Auftraggeber des AG für die Baustelle ein Logistiksystem für die Abfallbeseitigung vorgesehen, ist der AN verpflichtet, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten und ggf. eine hierfür vorgesehene Vergütung zu bezahlen.

XIII. Pflicht zur Anzeige von Behinderungen und Anmeldung von Bedenken

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich über Umstände, die ihn bei der Ausführung seiner Leistungen behindern sowie über Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom AG beigestellten Stoffe und Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer zu informieren.

XIV. Abnahme

- a) Nach Fertigstellung der Leistungen des AN und Übergabe der vollständigen Dokumentation wird eine förmliche Abnahme durchgeführt. § 12 Abs. 5 VOB/B findet keine Anwendung.
- b) Der AN hat keinen Anspruch auf Teilabnahmen.
- c) Soweit Leistungen des AN durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, hat er den AG rechtzeitig hiervon in Kenntnis zu setzen. AN und AG werden dann gemeinsam den Zustand der Leistungen gemäß § 4 Abs. 10 VOB/B feststellen. Eine rechtsgeschäftliche Abnahme ist hiermit nicht verbunden.

XV. Mängelhaftung, Verjährungsfrist

Die Ansprüche des AG wegen Mängeln der Leistung richten sich für die Zeit nach der Abnahme nach den Bestimmungen des BGB. Ergänzend gelten § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 VOB/B. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 bis Abs. 7 VOB/B finden keine Anwendung.

Es wird eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG von 5 Jahren und 3 Monaten ab Abnahme vereinbart.

XVI. Sicherheiten

- a) Der AN ist verpflichtet, dem AG nach Vertragsschluss eine Erfüllungssicherheit in Höhe von 10 % des beauftragten Nettoauftragswerts durch Übergabe einer Bürgschaft zu leisten. Als beauftragter Nettoauftragswert in diesem Sinne gilt:
- bei Einheitspreisverträgen die vorläufig ermittelte Auftragssumme ohne Umsatzsteuer,
 - bei Pauschalpreisverträgen der beauftragte Pauschalpreis ohne Umsatzsteuer,
 - bei Stundenlohnverträgen die anhand des geschätzten Aufwands ermittelte Auftragssumme ohne Umsatzsteuer.

Der Sicherungszweck hat sich auf folgende Ansprüche des AG zu erstrecken:

- Ansprüche auf ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher vertraglichen Leistungs- und Nebenpflichten des AN,
- Schadensersatzansprüche des AG,
- Mängelansprüche des AG, soweit diese vor Abnahme entstehen,
- Ansprüche auf Rückerstattung von Überzahlungen,
- Regressansprüche aus § 14 AEntG,
- Regressansprüche bei Inanspruchnahme des AG für steuer- und sozialversicherungsrechtliche Zahlungspflichten des AN.

Die Sicherheit muss auch aufgrund Anordnung des AG geänderte und zusätzliche Leistungen (§ 650 b BGB oder § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B) erfassen. Die Haftung des Bürgen darf durch solche Anordnungen nicht entfallen.

Der AG kann Abschlagszahlungen in Höhe der geschuldeten Sicherheit bis zu deren Übergabe einbehalten.

Die Sicherheit ist nach der Abnahme der Leistungen herauszugeben. Der AG kann die Sicherheit auch nach der Abnahme insoweit einbehalten, als noch unerfüllte Ansprüche, für die die Sicherheit haftet, bestehen.

- b) Der AN ist verpflichtet, dem AG nach der Abnahme eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der endgültigen Nettoabrechnungssumme durch Übergabe einer Bürgschaft zu leisten. Der Sicherungszweck hat sich auf folgende Ansprüche des AG zu erstrecken:
- Mängelansprüche, die dem AG nach Abnahme zustehen,
 - Schadensersatzansprüche des AG,
 - Ansprüche auf Rückerstattung von Überzahlungen,
 - Regressansprüche aus § 14 AEntG,
 - Regressansprüche bei Inanspruchnahme des AG für steuer- und sozialversicherungsrechtliche Zahlungspflichten des AN.

Die Sicherheit ist mit Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche herauszugeben. Der AG kann die Sicherheit auch nach Ablauf der Frist soweit einbehalten, als noch unerfüllte Ansprüche, für die die Sicherheit haftet, bestehen.

Der AG kann von der Schlusszahlung einen Betrag in Höhe der geschuldeten Sicherheit bis zu deren Übergabe einbehalten.

- c) Bei den vom AN zu übergebenden Bürgschaften muss der Bürge ein in Deutschland zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Bürgschaften müssen selbstschuldnerisch, unbefristet und unbedingt abgegeben werden. Der Bürge darf sich nicht das Recht, sich durch Hinterlegung zu befreien, vorbehalten. Die Bürgschaften müssen deutschem materiellem Recht unterliegen und München als Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Bürgschaftsvertrag festlegen.
- d) § 17 VOB/B findet keine Anwendung.

XVII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag wird München als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt nicht für Ansprüche, für die nach der ZPO ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist, ebenso nicht für Mahnverfahren.

Der Vertrag unterliegt deutschem materiellem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).